



Datum 09.01.2023  
Kontakt Claudio Paganini / cba  
Direktwahl 081 257 24 12  
E-Mail claudio.paganini@alt.gr.ch  
Referenz D73855

**A-Post Plus (A+)**

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden  
Ringstrasse 10, 7001 Chur

Stefania Rizzi-Caluori  
Bargis  
7242 Luzein

## Verfügung

betreffend Interkantonalem Bündner Lämmerausstellungsmarkt - Auffuhrbedingungen  
in Sachen Tierhaltung Bündner Lämmerausstellung, 7242 Luzein

## Sachverhalt

Am 25. und 26. März 2023 findet in der Bündner Arena der Interkantonale Lämmerausstellungsmarkt statt.

## Erwägung

Gestützt auf die Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) vom 27. Juni 1995 insbesondere auf Artikel 27 Abs. 2 TSV, der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TschV; SR 455.1)

## verfügt

**das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

**Frist:**

1. **Transport der Ausstellungstiere**

Die Tiere sind in vorschriftsgemäss gereinigten und tierschutzkonformen Fahrzeugen zu transportieren. Die Ausstellungstiere dürfen nicht mit Nicht-Ausstellungstieren transportiert werden.

2. **Auffuhrkontrolle**

25.03.2023

a) Allgemein

Bei der Auffuhr sind sämtliche Tiere einer sanitärischen Auffuhrkontrolle durch die amtliche Tierärztin Frau Dr. med. vet. Tanja Albertin zu unterziehen. Ihr Entscheid ist unanfechtbar. **Der Auffuhrtermin ist am Samstag, 25. März 2023 von 10.00 - 11.30 Uhr.**

Kranke und krankheitsverdächtige sowie nicht korrekt gekennzeichnete Tiere dürfen nicht aufgeführt werden und werden zurückgewiesen. Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind.

b) Schafe

Die Tiere müssen gesund sein und frei von ansteckenden Krankheiten wie Lippengrind, Räude etc.

Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung dürfen keine Schafe aufgeführt werden, die im Zeitraum von 40 Tagen vor Beginn der Ausstellung abortiert haben. Schafe, die während der Ausstellung verwerfen, sind vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

**Moderhinke:**

**Betriebe aus dem Kanton Graubünden und Glaura:**

Alle Schafe aus nicht gesperrten Betrieben dürfen aufgeführt werden.

**Betriebe aus anderen Kantonen:**

Es werden nur Tiere aus Moderhinke freien Beständen zugelassen, die nach BGK-Programm saniert sind und eine aktuelle **Frühjahreskontrolle 2023** vorweisen können. Der Organisator erstellt eine entsprechende, vom BGK unterzeichnete Liste der Betriebe.

3. **Seuchenverdacht**

Wenn bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, sind von der amtlichen Tierärztin und/oder von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche zu treffen. Vorkommnisse sind umgehend dem Kantonstierarzt zu melden und dessen Anordnungen sind zu befolgen.

Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder gar kranke Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern. Der Kantonstierarzt behält sich vor, je nach Seuchenlage andere und ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

4. **Gesundheitsstatus, Tierverkehrskontrolle, Begleitdokumente, TVD-Meldungen**

a) Kennzeichnung

Alle aufgeführten Tiere müssen mit **zwei offiziell anerkannten** Ohrmarken dauerhaft und korrekt gekennzeichnet werden. Eine davon muss elektronisch sein.

b) Begleitdokument

Für alle aufgeführten Klautiere muss ein Begleitdokument ausgestellt werden. Für die Rückkehr in den Heimbestand kann das gleiche Begleitdokument unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes, wieder verwendet werden.

c) Tierverzeichnis

Es ist ein separates Tierverzeichnis zu führen aus dem hervorgeht welche Tiere an der Ausstellung teilgenommen haben. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon. Als Tierverzeichnis kann auch der Ausstellungskatalog verwendet werden, sofern alle Klautiere ausnahmslos im Ausstellungskatalog mit Signalement und Herkunftsbestand aufgeführt sind.

Die Verzeichnisse müssen während dreier Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden. Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren.

d) Meldung an die TVD

Bei allen Tieren muss eine entsprechende Zugangs- bzw. Abgangsmeldung an den Betreiber der TVD gemacht werden. **Die TVD-Nr. der Bündner Arena Cazis lautet 1846027.**

5. **Verantwortlichkeit**

**Angelo Rizzi** trägt die Hauptverantwortung. Durch ihn, werden die Ressortverantwortlichen über den Inhalt der Verfügung in Kenntnis gesetzt.

6. **Kosten**

Die Verfahrenskosten und anfallende Laborkosten gehen zu Lasten von Angelo Rizzi, Luzein und sind innert 30 Tagen mit beigefügtem Einzahlungsschein zu überweisen. Die Kosten bestehen aus:

|  |            |               |
|--|------------|---------------|
| Amtstierärztliche Untersuchung         | CHF        | 140.00        |
| Ausfertigungs- und Mitteilungsgebühren | CHF        | 53.40         |
| <b>Total</b>                           | <b>CHF</b> | <b>193.40</b> |

**Amt für Lebensmittelsicherheit und  
Tiergesundheit Graubünden**



Dr. med. vet. Claudio Paganini  
Leiter öffentlicher Veterinärdienst



Dr. med. vet. Giochen Bearth  
Dienststellenleiter

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7001 Chur, geführt werden, sofern ein Nachteil geltend gemacht wird, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt. Sie ist in doppelter Ausfertigung und unterschrieben einzureichen. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren sowie eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie allfällige weitere Beweismittel sind beizulegen. Einer allfälligen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern diese vom Departement nicht ausdrücklich gewährt wird.

**Mitteilung an:**

Dr. med. vet. Tanja Albertin, Veia Vedem 18, 7458 Mon  
Stefania Rizzi-Caluori, Bargis, 7242 Luzein

**Bemerkungen**

Rechnungsadresse: Bündner Kleinviehmarkt, Bündner Arena 1, 7408 Cazis  
Gesetzes- und Verordnungstexte unter: [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) (Dokumentation); [www.gr-lex.gr.ch](http://www.gr-lex.gr.ch)